Die „Devalvation" in der Tschecho-Slovakei und ihre Lehren für Deutschland.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der Würde eines doctor rerum politicarum bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Ernst Heinrich Heimann.

Breslau 1921.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. von Zwiedineck-Südenhorst.

I. Im November 1918 wurde die österreichisch-ungarische Valuta in der Schweiz ca. 65% unter Parität notiert, um bald noch weiter zu stürzen.

II. Der neue tschecho-slovakische Staat wollte sich daher möglichst bald auch währungspolitisch verselbständigen. Man wollte für die neu zu schaffende tschecho-slovakische Währungseinheit Gleichwertigkeit mit dem Franken erreichen. Gesetze und Verordnungen vom Februar 1919 umgrenzten zunächst die in der Tschecho-Slovakei befindliche Kronenmenge, die dann durch Abstempelung nationalisiert wurde, mit Ausnahme der 1- und 2-Kr.-Noten. — Hiermit war die Einbehaltung von 50% der eingereichten Noten verbunden, als eine mit 1% verzinsliche, auf 30 Jahre unkündbare Anleihe. Die „Einlagescheine" waren unveräußerlich und unbelastbar; mit ihnen sollte eine spätere Vermögensabgabe leistbar sein. — Als Währungseinheit setzte das Gesetz vom 10. 4. 19 die tschecho-slovakische Krone (K. č.) fest, die bei allen Zahlungen aus früheren Verpflichtungen an die Stelle der österr.-ungar. Krone trat. Nur die gestempelten Noten und die 1- und 2-Kr.-Noten erhielten gesetzliche Zahlkraft. Völlige Erneuerung des Notenmaterials wurde in Aussicht gestellt.

III. War die Einbehaltung der 50% eine Devalvation? „Devalvation" ist im Anschluß an Prof. Terhalle am kürzesten als „Währungsherabsetzung" zu verdeutschen. — Sie kann auftreten als „Kursfixierung", wobei nur die Verknüpfung der Währungseinheit mit dem Edelmetall geändert wird, und als „Zusammenlegung", wobei wieder entweder die Zahl der Geldzeichen vermindert wird, oder die Zahl der Währungseinheiten auf jedem Geldzeichen. —

Die Gleichheit dieser Maßnahmen liegt nicht in ihrer Wirkung auf die Preise, sondern in der auf bestehende Schuldverhältnisse. Bei beiden werden die Gläubiger, die das Darlehen vor Beginn oder während der fortschreitenden Geldentwertung gaben, geschädigt, wenn nämlich bei der Kursfixierung Rückzahlung im Nominalbetrage erlaubt ist, und bei der Zusammenlegung auch die Schuldsummen gekürzt werden. Bei beiden läßt sich aber auch erreichen, daß die Schuldner, die das Darlehn nach Beginn der Geldentwertung aufnahmen, je nach dem Geldwert bei der Schuldaufnahme geschädigt werden, wenn nämlich bestimmt wird, daß z. B. bei der Kursfixierung zu einer Zeit, wo der Geldwert auf $1/_{10}$ gesunken ist, die Schulden in zehnfachem Betrage, bei der Zusammenlegung auf $1/_{10}$ die Schulden trotzdem in altem Betrage zu zahlen sind. — Immer sind also mit der Devalvation Ungerechtigkeiten verbunden. Sie lassen sich theoretisch durch gesetzliche Festlegung einer Reduktionsskala und der Verpflichtung zu entsprechender Schuldentilgung vermeiden. Praktisch ist die befriedigende Aufstellung einer solchen Skala unmöglich. — Von der Devalvation in der Form der Geldmengenverminderung zu unterscheiden ist die Deflation. Auch sie bedeutet Einziehung von Geldzeichen. Aber während zu jener eine offene Abänderung der früheren Währungsgesetze nötig ist, baut sie sich lediglich auf steuerlichen Maßnahmen und Anleihen auf. Während jene nur das Geld erfaßt, aber alles Geld, wendet sich die Deflation z. B. mit Hilfe einer Besitzsteuer an die Vermögen in jeder Form; es ist bei ihr Verteilung der Lasten nach Leistungsfähigkeit möglich. — Die Anwendung dessen auf die tschecho-slovakischen Maßnahmen ergibt, daß diese eine Deflation darstellen, besonders weil die einbehaltene Geldmenge ja nicht verfiel, sondern eine Zwangsanleihe darstellte.

IV. Der erste Zweck der tschecho-slovakischen Maßnahmen, die Nationalisierung der Noten, wurde erreicht. — Zweitens sollte die Notenmenge verringert werden. Dieser Zweck ist nicht erreicht worden, da einmal die 1- und 2-Kr.-Noten nicht erfaßt und zur Hälfte einbehalten wurden, ferner da bald teilweise Freigabe der einbehaltenen Beträge notwendig wurde und da außerdem die Regierung den Notenumlauf bald wieder durch Neudruck vermehren mußte. — Auch das dritte Ziel, Preissenkung und Kursbesserung, wurde nicht erreicht. Der Kurs besserte sich zwar etwas, doch spielten

hierbei andere Momente mit. — Eine Preissenkung trat aber überhaupt nicht ein, worin viele ein Versagen der Quantitätstheorie erblicken zu können glaubten.

V. Geldmengenverminderung kann aber nach der neueren Lehre vom subjektiven Geldwert nur preissenkend wirken, wenn sie zugleich die Einkommen vermindert. Es kommt garnicht auf eine Gegenüberstellung von Geld und Waren an, sondern auf das Verhältnis der Einkommen zu den Waren. Die Einkommen wurden aber gerade in der Tschecho-Slovakei wenig gesenkt. Die wichtigsten Einkommen, die Masse der Löhne und Gehälter, mußten in der alten Höhe in gestempelten Noten gezahlt werden!

VI. Was ergibt sich aus allem für Deutschland? Eine Deflation kommt für uns solange nicht in Betracht, wie wir nicht einmal unseren Etat durch Steuern balanzieren können. — Jede Geldmengenverminderung, auch die Devalvation in der Form der Zusammenlegung, muß außerdem die Schwierigkeit bringen, Löhne und Preise zwangsweise herabzusetzen, oder sie muß wirkungslos bleiben. — Um eine Devalvation in der Form der Kursfixierung werden wir nicht herumkommen, aber was uns zunächst nottut, ist Stabilisierung der Valuta. Diese hängt von einer Reihe von Faktoren ab, und ist jedenfalls nicht durch radikale Eingriffe in das Geldwesen zu erreichen.